Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen

Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences

médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

**Band:** - (1982-1983)

Vereinsnachrichten: Ethische Grundsaätze und Richtlinien für wissenschaftliche

Tierversuche

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

## Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

# Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche

### Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sind geleitet

von der Erkenntnis,

dass der Mensch einerseits bei der ihm gebotenen Lösung seiner Probleme auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm anderseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben den Schutz der Tiere gebietet, und

von der Überzeugung,

dass die Wissenschafter als verantwortliche Menschen von sich aus die zur bestmöglichen Überwindung dieses Konfliktes erforderlichen Massnahmen festlegen, verwirklichen und kontrollieren sollen.

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft haben deshalb gemeinsam die nachfolgenden Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche aufgestellt, welche sie anlässlich ihrer Senatssitzungen im Frühjahr 1983 als Kodex für alle in der Schweiz tätigen Wissenschafter und deren Mitarbeiter verbindlich erklärt haben.

#### I. Rechtliche Grundlagen

1.1 Das Schweizerische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 legt für den Umgang mit Wirbeltieren den Grundsatz fest (Art. 2), wonach

niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen darf.

Im sechsten Abschnitt werden die Bedingungen für Versuche mit Wirbeltieren geregelt: Gemäss Art. 12 gilt als Tierversuch

jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen sowie das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung.

In den Art. 13 und 14 findet sich zudem die gesetzliche Regelung, wonach Versuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, nur mit einer behördlichen Bewilligung gestattet und auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind.

1.2 Die Wissenschafter sind verpflichtet, bei Tierversuchen im Rahmen des Gesetzes und der zugehörigen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 zu handeln. Es bleibt aber ein erheblicher Spielraum offen, welcher einerseits durch die Bewilligungsbehörden und Rechtsprechungsorgane, anderseits durch die Wissenschafter selbst im Rahmen ihrer Verantwortung einzugrenzen ist.

#### II. Ethische Grundlagen

2.1 Der Mensch vermag sein Handeln zu verantworten, weil er zu Überlegungen und zu Einsicht fähig ist. Er hat die Pflicht, in seinem Handeln das grösstmögliche Wohlergehen aller Betroffenen zu erstreben. Das Leben stellt den Menschen vor unausweichliche Probleme, für deren Lösung er unter anderem der Ausweitung und Vertiefung des Wissens bedarf. Gleichzeitig ist ihm die Pflicht auferlegt, das, was ihm mitgegeben ist, zu achten, zu schonen und zu pflegen, wobei der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben dem Menschen auch den Schutz der Tiere als Mitwesen gebietet.

- 2.2 Für das Verständnis von Lebensphänomenen sind Forschungsuntersuchungen am Tier oft von entscheidender Bedeutung. Sie stellen eine Form der vom Menschen seit jeher unternommenen Nutzung von Tieren zum Zwecke seiner Selbsterhaltung und zur Förderung seines Wohlergehens dar. Aus Tierversuchen gewonnene Erkenntnisse dienen dem Menschen zum Schutz des Lebens, zur Milderung von Leiden und zur Sicherung seines Überlebens. Das Recht, das der Mensch sich nimmt, Tiere zu nutzen, ist aber gekoppelt mit der Pflicht, den Missbrauch dieses Rechts zu vermeiden.
- 2.3 Die ethische Problematik der Tierversuche ergibt sich aus dem Konflikt zwischen dem Streben nach Verwirklichung der genannten menschlichen Werte einerseits und ethischen Grundsätzen wie Ehrfurcht vor dem Leben oder Verzicht auf das Zufügen von Leiden andererseits. Dieser Konflikt ist unvermeidbar. Es kann ihm nur durch Abwägen der sich gegenseitig im Wege stehenden Werte verantwortungsvoll begegnet werden.
- 2.4 Der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben von Mensch und Tier gebietet insbesondere, Tierversuche so weit als möglich einzuschränken, ohne aber dem Menschen die Erfüllung seiner eigenen Schutzansprüche vorzuenthalten.

#### III. Ethische Anforderungen an die Zulässigkeit von Tierversuchen

- 3.1 Die Forderung nach Begründung durch überwiegende Werte auferlegt den Wissenschaftern die Pflicht, Notwendigkeit und Angemessenheit jedes Tierversuches nachzuweisen.
- 3.2 Je notwendiger und für menschliche Werte bedeutsamer eine durch Tierversuche zu gewinnende Erkenntnis ist, desto eindeutiger lassen sich diese verantworten. Der Schutz des menschlichen Lebens sowie die Minderung schweren Leidens sind Anforderungen, denen zu entsprechen dem Menschen nicht bloss erlaubt, sondern geboten ist.
- 3.3 Je schwerer das dem Tier durch den Versuch zugemutete Leiden ist, desto schärfer stellt sich die Frage nach der Verantwortbarkeit eines Versuches.

- 3.4 Forschungsuntersuchungen an Tieren müssen allen Regeln der Wissenschaftlichkeit genügen. Insbesondere müssen die angestrebten Ergebnisse eindeutig über das Bekannte hinausweisen; die zu prüfende Annahme muss sinnvoll, das gewählte Verfahren erfolgversprechend und dem jeweiligen Stand der Forschung gemäss sein.
- 3.5 Tierversuche, die dem Leben und der Gesundheit von Mensch und Tier in einsehbarer Weise unmittelbar dienen, sind ethisch zulässig. Dazu gehören Versuche mit prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Zielsetzungen in der Medizin und im Rahmen des Gefahrenschutzes. Forschungsuntersuchungen am Menschen müssen sich in manchen Bereichen auf Ergebnisse von Tierversuchen abstützen können.<sup>1</sup>
- 3.6 Tierversuche sind ethisch zulässig, wenn sie auch ohne unmittelbar erkennbaren Nutzen für Leben und Gesundheit dem Streben nach neuer Erkenntnis dienen, z. B. wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit einen bedeutenden Gewinn an Kenntnis über Bau, Funktion und Verhalten von Lebewesen erwarten lassen.
- 3.7 Tierversuche, welche nach Tierschutzgesetz der Bewilligungspflicht unterstehen, sind ethisch zulässig in der Lehre für angehende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Pharmazeuten und Biologen sowie für die Berufsausbildung von Laboranten und Medizinalpersonen, unter der Voraussetzung, dass keine anderen Möglichkeiten bestehen, das Verständnis für Lebensphänomene im erforderlichen Ausmass zu vertiefen und die für die Durchführung von Versuchen notwendigen Fertigkeiten zu vermitteln.
- 3.8 Tierversuche sind ethisch nicht zulässig, wenn es für die Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse genügend aussagekräftige Alternativen gibt. Tierversuche, die bereits fachgerecht durchgeführt wurden, dürfen nicht ohne ausreichende Begründung wiederholt werden.
- 1 Siehe Artikel II. 3 der "Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen", herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, am 1. Dezember 1970.

#### IV. Ethische Anforderungen an die Durchführung von Tierversuchen

- 4.1 Der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben führt zur Forderung, mit einer möglichst geringen Zahl von Versuchen und Tieren und möglichst geringem Leiden der letzteren den grösstmöglichen Erkenntnisgewinn zu erzielen.
- 4.2 Allen an Tierversuchen beteiligten Personen obliegt die Pflicht, für Wohlergehen und kleinstmögliches Leiden des Versuchstiers besorgt zu sein. Massgebliche Bedingung ist ihre fachliche Kompetenz und ihre erklärte Bereitschaft, Verantwortung gegenüber dem Versuchstier zu übernehmen.
- 4.3 Versuche, welche Schmerzen verursachen können, müssen in allgemeiner oder lokaler Betäubung vorgenommen werden, wenn der Zweck des Versuches diese nicht ausschliesst.<sup>2</sup>
- 4.4 Sind Schmerz, Leiden oder Angst unvermeidbare Begleiterscheinungen eines Versuches, müssen durch alle möglichen Massnahmen deren Dauer und Intensität auf das unerlässliche Mass beschränkt werden. Das Tier muss seinen Empfindungen Ausdruck geben und, wenn immer möglich, schmerzhafte Reize durch Ausweichen vermeiden können; deshalb ist die Verwendung von lähmenden Substanzen ohne Narkose nicht erlaubt.
- 4.5 Bei allen Versuchen, die chronisches Leiden zur Folge haben oder wiederholte Eingriffe nötig machen, sind alle möglichen Massnahmen zur Linderung des Leidens und zur Dämpfung der Angst zu ergreifen. Von besonderer Bedeutung ist hier eine sorgfältige Gewöhnung an die Versuchsbedingungen und eine fachgerechte Betreuung der Tiere vor, während und nach dem Versuch.
- 4.6 Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Erfolgskriterien gewählt werden, oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. Als schwere Leiden gelten Zustände, welche beim Menschen ohne lindernde Massnahmen als unerträglich zu bezeichnen wären.
- 2 Tierschutzgesetz Art. 16.2.

- 4.7 Zum Mittel andauernder körperlicher Einengung darf nur gegriffen werden, wenn andere Verfahren erwogen und als untauglich befunden worden sind. Alle Mittel zur Linderung des Angstzustandes, insbesondere die sorgfältige und schonende Gewöhnung an die Versuchbedingungen, sind einzusetzen.
- 4.8 Versuchstiere sollen in der Regel aus speziellen Versuchstierzuchten stammen. Tiere unbekannter Herkunft dürfen nicht verwendet werden. Bei Tierarten aus der freien Wildbahn ist besondere Zurückhaltung geboten. Bei Arten, die vom Aussterben bedroht sind, lassen sich Tierversuche nur rechtfertigen, wenn sie der Erhaltung der Art dienen.

#### V. Verantwortlichkeiten

- 5.1 Für Begründung, Planung und Durchführung von Tierversuchen trägt der Versuchsleiter die wissenschaftliche, moralische und rechtliche Verantwortung. Alle übrigen am Versuch beteiligten Personen teilen die moralische Verantwortung; sie müssen deshalb volles Ausdrucksrecht haben und gegebenenfalls die Mitarbeit verweigern können.
- 5.2 Zufolge seiner Einsicht und im Rahmen seines Wissens ist jeder Wissenschafter verantwortlich dafür, dass in seinem Einflussbereich das Tierschutzgesetz und die vorliegenden Richtlinien befolgt werden.
- 5.3 Den Wissenschaftern obliegt die Pflicht, alle erdenklichen Massnahmen zur Beschränkung der Tierversuche zu ergreifen und zu unterstützen, insbesondere durch Entwicklung von Ersatzmethoden sowie durch stetige Verbesserung der Prüfverfahren zur Steigerung der Aussagekraft von Tierversuchen. Sie haben weiter die Pflicht, zur Vermeidung unnötiger Tierversuche auch durch Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen und Datenbanken zur Bekanntgabe von Ergebnissen von Tierversuchen, einschliesslich solcher mit negativem oder nicht aussagekräftigem Ausgang, beizutragen.
- 5.4 Die Wissenschafter haben die Pflicht, die Tauglichkeit von Tierversuchen im Rahmen von rechtlichen Vorschriften, die dem Schutz des Menschen vor Gefahren dienen, einer stetigen kritischen Prüfung zu unter-

ziehen und sich gegebenenfalls für eine Änderung dieser Vorschriften einzusetzen.

- 5.5 Die Wissenschafter sind angehalten, unter Ausnützung von Erkenntnissen der Verhaltensforschung die Entwicklung neuer Versuchsstrategien voranzutreiben, welche bei Schmerz und Angst verursachenden Versuchen die Leidensempfindungen des Versuchstieres reduzieren oder ganz ausschalten können.
- 5.6 Wissenschafter und Institutionen der Wissenschaftsförderung sind verpflichtet, die Schulung der an Tierversuchen beteiligten Personen ständig zu fördern und deren Kenntnisse und Fähigkeiten in geeigneter Weise zu überwachen sowie den künftig zu Tierversuchen berechtigten angehenden Wissenschaftern im Rahmen der Hochschullehre die Grundlagen für ein ethisches Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln.
- 5.7 Die Institutionen der Wissenschaftsförderung haben die Pflicht, Tierversuche, welche gegen die ethischen Grundsätze und die vorliegenden Richtlinien verstossen, nicht zu unterstützen. Wissenschaftliche Zeitschriften sind gehalten, Ergebnisse solcher Versuche nicht zur Veröffentlichung anzunehmen.
- 5.8 Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft erachten es im besonderen als ihre dauernde Aufgabe, gesetzliche Texte, Verordnungen sowie ihre eigenen ethischen Grundsätze und Richtlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft auf Angemessenheit und Gültigkeit zu überprüfen und in der Gesellschaft auf eine kritische Betrachtung der Ansprüche bezüglich Wohlergehen und Sicherheit, welche Tierversuche zur Folge haben, hinzuwirken.

Bern, 6. und 7. Mai 1983

Die Mitglieder der für die Ausarbeitung dieser Richtlinien tätigen Kommission:

Prof. Dr. E. R. Weibel, Direktor des Anatomischen Institutes der Universität Bern, Vorsitz

Prof. Dr. K. Akert, Direktor des Physiologischen Institutes und des Hirnforschungsinstitutes der Universität Zürich

Prof. Dr. A. Cerletti, Präsident der SAMW, Direktor des Pharmakologischen Institutes der Universität Basel

Dr. J. Gelzer, Pharma Division, Forschung und Entwicklung, Ciba-Geigy AG, Basel

Prof. Dr. B. Jeanrenaud, Directeur Laboratoires de Recherches Métaboliques, Faculté de Médecine, Université de Genève

Prof. Dr. A. Nabholz, ehemals Direktor des Eidg. Veterinäramtes, Bern; Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizer Tierschutzes

Prof. Dr. S. Perren, Direktor des Laboratoriums für experimentelle Chirurgie des Schweiz. Forschungsinstitutes, Davos

Prof. Dr. G. Peters, Directeur de l'Institut de Pharmacologie de l'Université de Lausanne

Dr. B. Sitter, Generalsekretär der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft und der Schweiz. Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, Bern

Prof. Dr. F. Waldvogel, Chef de la Clinique Médicale Thérapeutique, Hôpital Cantonal Universitaire de Genève

Prof. Dr. G. Zbinden, Direktor des Institutes für Toxikologie der ETH und der Universität Zürich, Schwerzenbach

#### Als Berater haben mitgearbeitet:

- Prof. Dr. J. J. Dreifuss, Université de Genève
- Dr. P. Fischer, Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, Bern
- Dr. W. Flury, Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, Bern
- Prof. Dr. F. Furger, Theologische Fakultät, Luzern
- Prof. Dr. L. Garey, Université de Lausanne
- Prof. Dr. R. Hess, Ciba-Geigy AG, Basel
- Prof. Dr. O. Höffe, Université de Fribourg
- Prof. Dr. H. Kummer, Universität Zürich
- Prof. Dr. H. Langemann, Universität Zürich
- Prof. Dr. H. Ruh, Universität Bern
- Prof. Dr. R. Schenkel, Universität Basel; Präsident der Tierversuchskommission des Schweizer Tierschutzes
- Prof. Dr. H. Schultz, Universität Bern
- Dr. A. Steiger, Leiter der Dienststelle für Tierschutz, Bundesamt für Veterinärwesen, Bern
- Pfr. Dr. E. Wildbolz, Amt für gesamtstädtische kirchliche Aufgaben, Bern
- Dr. U. Winkler, Schweiz. Nationalfonds, Bern